

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/8737 –

Freispruch für falschen Taliban

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8737 – vom 28. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

In dem Zeitungsbericht „Keine Ausbildung für den Prümer Taliban“, veröffentlicht im Trierischer Volksfreund vom 19. März 2019, wurde berichtet, dass der sogenannte Prümer Taliban die Behörden weiter beschäftigt, obwohl sein Asylantrag abgelehnt wurde und er ausreisepflichtig ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele afghanische Staatsangehörige sind in Rheinland-Pfalz vollziehbar ausreisepflichtig (bitte nach Ausländerbehörden aufgliedert)?
2. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige in Rheinland-Pfalz sind strafrechtlich in Erscheinung getreten (bitte aufgliedert nach den jeweiligen Ausländerbehörden)?
3. Wie ist der Sachstand hinsichtlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei den vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen, die strafrechtlich im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn in Erscheinung getreten sind?
4. Wurden zwischenzeitlich die 31 vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, abgeschoben?
5. Welche aufenthaltsbeendende Maßnahme hat die zuständige Ausländerbehörde bei dem 23-jährigen afghanischen Staatsangehörigen ergriffen, der als „falscher Taliban“ freigesprochen wurde?
6. Wurde ein Antrag auf Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsgesetz gegen den 23-jährigen afghanischen Staatsangehörigen beantragt und ihm stattgegeben?
7. Wird sich die zuständige Ausländerbehörde bei der Bundespolizei dafür einsetzen, dass der 23-jährige afghanische Staatsangehörige bei der nächsten Rückführung nach Afghanistan mit abgeschoben wird?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 28. Februar 2019 in Rheinland-Pfalz insgesamt 1 625 afghanische Staatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig und in Besitz einer Duldung. Eine Aufgliederung nach Ausländerbehörden liegt nicht vor.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich werden halbjährlich bei den Ausländerbehörden nur Duldungs- und Gestattungsinhaber abgefragt, die zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen bzw. zu einer Gesamtstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt wurden. Danach sind insgesamt 36 vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige bekannt, die entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und um den Erfolg von Aufenthaltsbeendigungen nicht zu gefährden, sind die erfragten Auskünfte grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtages können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und um den Erfolg von Aufenthaltsbeendigungen nicht zu gefährden, sind die erfragten Auskünfte grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtages können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Von den angegebenen 31 vollziehbar ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, wurde bislang eine Person abgeschoben.

Zu Frage 5:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 17/7875 (Drucksache 17/8093) verwiesen.

Zu Frage 6:

Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und um den Erfolg von Aufenthaltsbeendigungen nicht zu gefährden, sind die erfragten Auskünfte grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtages können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz beantwortet werden.

Zu Frage 7:

Mit Blick auf die schutzwürdigen persönlichen Interessen des Betroffenen sind die erbetenen Informationen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtages können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz beantwortet werden.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin